



Niedersächsisches Justizministerium

- Landesjustizprüfungsamt -

Musterklausur ZU Nr. 1

Verkehrsunfall

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 14 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist vor Beginn auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen.

Der Aufgabentext ist zusammen mit der Bearbeitung abzugeben.

Der Inhalt des Aktenstücks unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Der Sachverhalt ist zu Prüfungszwecken hergerichtet; er lässt keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Geschehen zu.

Rechtsanwälte Krauss & Kahlert

RAe Krauss & Kahlert, Theaterwall 22, 38100 Braunschweig

Landgericht Hannover
Volgersweg 65

30175 Hannover

**Landgericht Hannover
Eingang:**

27. September 2011

**Bernd Krauss
Tobias Kahlert**
Tel.: 0531/ 54 56 55
Fax: 0531/ 54 56 58
Mail: raekk@t-online.de
Deutsche Bank
BLZ 200 220 00
Konto 3 773 098

Braunschweig, den 26.09.2011

Klage

des Herrn **Bernhard Wilkens**, Herderstr. 23, 38104 Braunschweig,

- **Klägers** -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Krauss & Kahlert, Braunschweig,

gegen

- 1. die Hamburger Versicherungs AG**, Am Jungfernstieg 139,
20354 Hamburg, vertreten durch den Vorstand, dieser durch
den Vorsitzenden Dr. Wolfram Gerdes,
- 2. Frau Janina Bertram**, An der Eilenriede 6, 30183 Hannover

- **Beklagten** -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Becker und Regnier, Hannover,

wegen Zahlung.

Wir werden beantragen,

**die Beklagten zu verurteilen, als Gesamtschuldner an den Kläger
14.825 € nebst Zinsen von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit
dem 16.09.2011 zu zahlen.**

Wir regen die Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens an. Sollten die Beklagten sich nicht rechtzeitig verteidigen, stellen wir den Antrag gemäß § 331 Abs. 3 ZPO.

Begründung:

Der Kläger macht Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall vom 14.04.2011 auf der BAB 2, Richtung Berlin, zwischen der Anschlussstelle Hannover-Herrenhausen und dem Autobahndreieck Hannover-West, geltend.

I. Am frühen Abend des Unfalltages befuhr der Kläger mit seinem Wohnmobil, amtliches Kennzeichen BS-BW 782, die rechte Spur der an dieser Stelle dreispurigen Autobahn. Die Beklagte zu 2., Halterin des Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen H-YK 644, das bei der Beklagten zu 1. haftpflichtversichert ist, befuhr mit diesem Pkw die linke Fahrspur. Der Kläger fuhr etwa mit einer Geschwindigkeit von 100 km/h, die Beklagte zu 2. mit einer Geschwindigkeit von 130 km/h. Die Richtgeschwindigkeit auf diesem Teil der Autobahn beträgt 130 km/h.

Von der mittleren Fahrspur setzte ein nicht ermitteltes Fahrzeug zum Spurwechsel auf die linke Fahrspur an und fuhr teilweise auf die Fahrspur der Beklagten zu 2., ohne das Fahrzeug der Beklagten zu 2. zu berühren. Die Beklagte zu 2. wich nach links aus, das unbekannte Fahrzeug brach den Spurwechsel ab und zog zurück auf die mittlere Fahrbahn. Das Fahrzeug der Beklagten zu 2. kam infolge ihres Ausweichmanövers ins Schleudern. Die Beklagte zu 2. verlor die Kontrolle über ihr Fahrzeug und dieses überquerte die mittlere Fahrbahn und stieß mit seiner Front seitlich links hinten gegen den auf der rechten Fahrspur fahrenden Kläger. Durch den Anstoß kippte das Wohnmobil auf die Seite und rutschte gegen die rechte Leitplanke.

Beweis: 1. Zeugnis des Nico Brandes, Birkenweg 13, 30177 Hannover,
2. Zeugnis der Anna-Lena Mercator, Ostpreußenweg 2, 38444 Wolfsburg,
3. Zeugnis des Jan Mercator, wohnhaft wie 2.

II. 1. Das Fahrzeug des Klägers wurde bei dem Unfall schwer beschädigt. Zu den einzelnen Schäden, die vorprozessual unstreitig waren, verweisen wir auf das als

Anlage K 1

beigefügte Gutachten des Sachverständigen Udo Sommer der DEKRA Automobil GmbH vom 15.04.2011.

Der Sachverständige hat ermittelt, dass der Wiederbeschaffungswert des Wohnmobils 10.000,- € brutto beträgt, die Reparaturkosten 14.200,- € brutto. Gleichwohl hat

sich der Kläger zur Reparatur des Wohnmobils entschlossen, weil er dieses schon vier Jahre fährt und den Innenraum in Eigenarbeit ausgebaut hatte.

Die Reparatur wurde in der Zeit vom 18. - 27.04.2011 zum Preis von 12.400,- € brutto in der Fachwerkstatt Reparaturservice Lettermann GmbH ausgeführt und vom Kläger per Banküberweisung beglichen.

Beweis: 1. Rechnung der Reparaturservice Lettermann GmbH vom 27.04.2011

(Anlage K 2),

2. Kontoauszug des Kontos des Klägers vom 30.04.2011 (Anlage K 3)

Die gegenüber den Angaben im Gutachten niedrigeren Reparaturkosten erklären sich daraus, dass der Kläger die Reparatur mit gebrauchten Ersatzteilen hat vornehmen lassen. Gleichwohl wurde die Reparatur fachgerecht und den Vorgaben des Sachverständigengutachtens entsprechend durchgeführt.

Beweis: 1. Zeugnis des Lorenz Lettermann, Eichenkamp 9, 38106 Braunschweig,

2. Sachverständigengutachten

Da die vom Kläger überobligatorisch erzielte Ersparnis nicht zu seinen Lasten gehen kann, stehen ihm nicht nur die tatsächlichen Kosten, sondern fiktive Reparaturkosten bis zur Höhe von 130 % des Wiederbeschaffungswertes, also insgesamt **13.000,- €**, als Schadensersatz zu.

2. Für das vorprozessual vom Kläger bei der DEKRA Automobil GmbH in Auftrag gegebene Sachverständigengutachten musste der Kläger **800,- €** zahlen.

Beweis: 1. Gutachten der DEKRA Automobil GmbH, dort Bl. 12 (Anlage K 1),

2. Kontoauszug des Klägers vom 16.04.2011 (Anlage K 4)

3. Während der Zeit der Reparatur, also für 10 Tage, konnte der Kläger sein Wohnmobil, einen Sport Traveller 600 DKG/F, nicht nutzen. Für diese Zeit steht ihm Nutzungsausfall in Höhe des Mietwertes eines gleichwertigen Ersatzfahrzeugs zu.

Dieser beträgt 100,- € pro Tag,

Beweis: Preisliste der Wohnmobilvermietung des ADAC (Anlage K 5)

der zu ersetzende Nutzungsausfallschaden beträgt daher **1.000,- €**.

4. Schließlich steht dem Kläger eine Auslagenpauschale in Höhe von **25,- €** zu.

Hieraus errechnet sich die Klageforderung von

14.825,- €

(13.000,- € + 800,- € + 1.000,- € + 25,- €).

III. Die Beklagten wurden mehrfach, letztmalig mit dem in Kopie als

Anlage K 6

beigefügten Schreiben vom 05.09.2011 mit Fristsetzung bis zum 15.09.2011, zum Ausgleich des entstandenen Schadens aufgefordert. Jegliche Zahlung wurde jedoch abgelehnt, so dass Klage geboten ist.

Krauss

(Rechtsanwalt)

Hinweise des LJPA: 1. Vom Abdruck der Anlagen K 1 bis K 6 wurde abgesehen. Diese enthalten den vorgetragenen Inhalt. Insbesondere ergibt sich aus der Anlage K 5, dass ein dem Wohnmobil des Klägers vergleichbares Ersatzfahrzeug für 100,- € pro Tag anzumieten ist.

2. Das Landgericht Hannover, 12. Zivilkammer, hat durch die Richterin am Landgericht Lauterbach als Einzelrichterin mit Verfügung vom 29.09.2011 und unter Zustellung der Klage Termin zur Güteverhandlung und ggf. zur anschließenden mündlichen Verhandlung auf den 19.12.2011 anberaumt und den Prozessbevollmächtigten der Beklagten eine Frist zur Klageerwiderung von 3 Wochen eingeräumt. Zu diesem Termin wurden die Zeugen Nico Brandes, Anna-Lena Mercator und Jan Mercator prozessleitend geladen. Der weitere Inhalt der gerichtlichen Verfügung ist für die Bearbeitung unerheblich, weshalb auf den Abdruck verzichtet wurde.

PIEPER ● HEIDSIECK

R E C H T S A N W Ä L T E

Landgericht Hannover
- 12. Zivilkammer -
Volgersweg 65
30175 Hannover

**Landgericht Hannover
Eingang:**

12. Oktober 2011

Paul Pieper
Andreas Heidsieck
Dr. Anette Hülshoff¹
Helge Schüttler

¹ Auch Fachanwältin für Familienrecht

Am Brink 10
30169 Hannover
Tel.: 0511/ 987 345-0
Fax: 0511/ 987 345-2

Deutsche Bank
BLZ 200 220 10 Kto. 334 531 11

Bürozeiten:
Mo. - Do. 8 - 13 u. 14 - 18 Uhr
Fr. 8 - 14 Uhr

In Sachen

Wilkens ./. Hamburger Versicherungs AG u. Bertram

(Az. 12 O 2342/11)

**Hannover,
den 12.10.2011**

melden wir uns für die bislang als Zeugin benannte Anna-Lena Mercator.

Diese tritt dem Rechtsstreit auf Seiten des Klägers bei.

Wir werden beantragen,

- 1. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin ein Schmerzensgeld, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, das aber mindestens 2.500,- € betragen sollte, nebst Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen,**
- 2. festzustellen, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, der Klägerin die Kosten einer Schönheitschirurgischen Operation zur Beseitigung der durch den Unfall am 14.04.2011 auf der BAB 2 Richtung Berlin, zwischen der Anschlussstelle Hannover-Herrenhausen und dem Autobahndreieck Hannover-West, verursachten 5 cm langen Narbe auf der rechten Wange der Klägerin zu ersetzen.**

Für den Fall des Vorliegens der Voraussetzungen stellen wir den Antrag gem. § 331 Abs. 3 ZPO.

Begründung:

Die Klägerin Anna-Lena Mercator (im Folgenden: Klägerin zu 2.) verweist hinsichtlich des Unfallhergangs zunächst auf die Klageschrift vom 26.09.2011, deren Schilderung sie sich vollumfänglich zu Eigen macht. Nach dem Unfall verließen die Klägerin zu 2. und ihr Mann, der bereits seitens des bisherigen alleinigen Klägers (im Folgenden: Kläger zu 1.) als Zeuge benannte Jan Mercator, ihren Pkw, um die Unfallstelle zu sichern und gegebenenfalls erste Hilfe zu leisten. Die Klägerin zu 2. eilte zum Wohnmobil des Klägers zu 1., um nach diesem zu sehen und ihm aus dem Wagen zu helfen. Sie kletterte auf das auf der Seite liegende Wohnmobil und versuchte, die Fahrertür zu öffnen. Da diese durch den Unfall verzogen war und unter Spannung stand, brach dabei die Metall-Zierleiste des Seitenfensters. Ein Teil derselben schnellte der Klägerin zu 2. ins Gesicht und verursachte eine tiefe Schnittwunde an der rechten Wange der Klägerin zu 2.

Beweis: 1. Zeugnis des Nico Brandes, bereits benannt,
2. Zeugnis des Jan Mercator, bereits benannt.

Diese 5 cm lange Schnittwunde musste in der MH Hannover - Unfallchirurgische Klinik - mit mehreren Stichen genäht werden. Die Klägerin zu 2. erlitt erhebliche Schmerzen und musste für eine Woche mit Schmerzmitteln medikamentiert werden. Während dieser Zeit war sie krankgeschrieben. Zudem blieb trotz sorgfältiger medizinischer Versorgung eine deutlich sichtbare Narbe zurück.

Beweis: 1. Ärztliches Attest vom 12.05.2011 des Dr. Wolf Peters,
2. Zeugnis des Oberarztes Dr. Wolf Peters, zu laden über die MH Hannover - Unfallchirurgische Klinik -, Carl-Neuberg-Str. 1, 30625 Hannover

Da die Beklagte zu 2. den Unfall verursacht hat, ist sie auch für die bei den Rettungsmaßnahmen entstandenen Folgeschäden haftbar. Gleiches gilt für ihre Haftpflichtversicherung, also die Beklagte zu 1.

Der Klägerin zu 2. steht daher ein Schmerzensgeld zu, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, das jedoch **2.500,- €** nicht unterschreiten sollte.

Ferner haben die Beklagten auch die Kosten einer Schönheitschirurgischen Operation zu übernehmen, um die das äußere Erscheinungsbild der Klägerin zu 2. erheblich

beeinträchtigende Narbe zu entfernen. Eine Bezifferung dieser Kosten, deren Übernahme die Krankenkasse der Klägerin zu 2. abgelehnt hat,

Beweis: Schreiben der AOK Wolfsburg vom 12.09.2011 (**Anlage K 7**)

ist der Klägerin zu 2. noch nicht möglich, da sie sich derzeit noch über die optimale Art der Narbenkorrektur beraten lässt. Die Klägerin zu 2. wird die Operation voraussichtlich im Sommer 2012 durchführen lassen.

Die Beklagten lehnten mit Schreiben vom 26.09.2011 endgültig eine Schmerzensgeldzahlung und die Abgabe eines dem Feststellungsantrag entsprechenden Anerkenntnisses ab. Zum Nachweis legen wir – nur für das Gericht – eine Abschrift des Schreibens vom 26.09.2011 vor als

Anlage K 8.

Pieper
(Pieper)
Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: 1. Vom Abdruck der Anlagen K 7 und K 8, die den vorgetragenen Inhalt haben, wird abgesehen.

2. Die Klageschrift vom 12.10.2011 wurde aufgrund Verfügung des Landgerichts Hannover, Richterin am Landgericht Lauterbach als Einzelrichterin, dem Klägervertreter des bisherigen alleinigen Klägers, Rechtsanwalt Krauss, sowie den Rechtsanwälten der Beklagten am 18.10.2011 zugestellt. Rechtsanwalt Krauss wurde Gelegenheit zur Stellungnahme, den Rechtsanwälten der Beklagten Klageerwiderungsfrist, jeweils von drei Wochen ab Zustellung gewährt.

Marius Becker**André Regnier****Rechtsanwälte****Goethestr. 17**Landgericht Hannover
- 12. Zivilkammer -
Volgersweg 65

30175 Hannover

**Landgericht Hannover
Eingang:****22.10.2011****30175 Hannover**

Tel.: 0511 – 933098

Fax: 0511 – 933099

Volksbank Hannover

BLZ: 296 300 99

Kto.: 213 986 11

Unser Zeichen:

453/11 B/k

Hannover, den 21.10.2011

In dem Rechtsstreit

1. Wilkens**./.****1. Hamburger Versicherungs AG****2. Mercator****2. Bertram****(Az.: 12 O 2342/11)**

zeigen wir die Vertretung der Beklagten an.

Wir widersprechen dem Klagebeitritt der Anna-Lena Mercator.

Wir werden hinsichtlich der Klage vom 26.09.2011 beantragen,

die Klage abzuweisen.**Begründung:**

I. Richtig ist, dass die Beklagte zu 2. mit ihrem Fahrzeug die linke Fahrspur der dreispurigen BAB 2 befuhr, allerdings nur mit einer Fahrgeschwindigkeit von ca. 120 km/h. Ohne dass es für die Beklagte zu 2. erkennbar war, setzte zum Vorfallszeitpunkt ein die mittlere Fahrspur befahrendes, nicht ermitteltes Fahrzeug zum Überholen auf die linke Fahrspur an, ohne den Fahrtrichtungsanzeiger zu setzen. Als die Beklagte zu 2. bemerkte, dass der unbekannt gebliebene Fahrer abrupt nach links steuerte, reagierte sie geistesgegenwärtig mit einer Lenkbewegung nach links, um eine Berührung zu vermeiden. Trotz dieser Lenkbewegung erhielt sie einen Stoß, den sie deutlich im Lenkrad spürte. Um nicht in die Leitplanken abgedrängt und möglicherweise auf die Gegenfahrbahn geschleudert zu werden, lenkte sie daraufhin nach rechts. Ein kontrolliertes Lenkmanöver war jedoch aufgrund des Anstoßes nicht mehr möglich, so dass die Beklagte zu 2. dann ins Schleudern geriet, die mittlere Spur überquerte und in das Wohnmobil des Klägers zu 1. hineinfuhr.

Für die Beklagte zu 2. stellt sich der Unfall demnach als unabwendbares Ereignis dar, für das die Beklagten nicht einstandspflichtig sind.

Beweis: Zeugnis der Nico Brandes, Anna-Lena Mercator und Jan Mercator, sämtlich bereits vom Kläger benannt

Nur vorsorglich wird zum Schadensumfang wie folgt vorgetragen:

Dem Kläger zu 1. steht lediglich der Wiederbeschaffungswert von 10.000,- € zu, keinesfalls der höhere Reparaturkostenbetrag.

Die übrigen geltend gemachten Schadenspositionen sind nicht ersatzfähig. Insbesondere kann der Kläger zu 1. die geltend gemachten Gutachterkosten nicht verlangen, da die Beklagte zu 1., wie sie dem Kläger zu 1. bereits am Abend des Unfalltages durch ihren Außendienstmitarbeiter Tobias Klein mitteilen ließ, selbst ein Gutachten erstatten ließ, welches im Übrigen zu den gleichen Ergebnissen wie das vom Kläger zu 1. eingeholte Gutachten kam.

Beweis: 1. Zeugnis des Tobias Klein, Mühlenweg 15, 38104 Braunschweig,
2. Gutachten des Kfz-Sachverständigen Gerd Mendes vom
15.04.2011 (**Anlage B**)

II. Die Klage der Anna-Lena Mercator ist aufgrund des Widerspruchs der Beklagten bereits unzulässig.

Nur vorsorglich tragen wir ergänzend vor: Die Klage der Anna-Lena Mercator ist auch unbegründet. Ein Schmerzensgeld steht ihr nicht zu, ebenso ist der Feststellungsantrag unbegründet. Der Kläger zu 1. hat, wie unstreitig sein dürfte, lediglich multiple Prellungen sowie eine Platzwunde an der Stirn davongetragen. In dieser Situation hätte Frau Mercator, da keine unmittelbare Gefahr für den Kläger zu 1. mehr bestand, es bei einer Sicherung der Unfallstelle belassen müssen, statt sich selbst in Gefahr zu bringen. Es war, wie auch kurze Zeit später geschehen, allein Aufgabe der Rettungskräfte von Polizei und Krankenwagen, den Kläger zu 1. aus seinem Wohnmobil zu befreien.

Die Kosten einer Schönheitsoperation sind medizinisch nicht indiziert und schon aus diesem Grund nicht ersatzfähig, weshalb die Krankenkasse der Frau Mercator zu Recht die Kostenübernahme abgelehnt hat.

Becker

Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Auf den Abdruck der Anlage B wird verzichtet. Sie hat den angegebenen Inhalt.

Öffentliche Sitzung des Landgerichts Hannover
12. Zivilkammer
Geschäftsnummer: 12 O 2342/11

Hannover, den 19.12.2011

Gegenwärtig:

Richterin am Landgericht Lauterbach als Einzelrichterin

Von der Hinzuziehung eines Protokollführers wurde gem. § 159 Abs. 1 S. 2 ZPO abgesehen.

In dem Rechtsstreit

Wilkens u.a. ./ Hamburger Versicherungs AG u.a.

sind bei Aufruf erschienen:

1. der Kläger Wilkens persönlich (im Folgenden: Kläger zu 1.) mit Rechtsanwalt Krauss,
2. die Klägerin Anna-Lena Mercator persönlich (im Folgenden: Klägerin zu 2.) mit Rechtsanwalt Pieper,
3. die Beklagte zu 2. persönlich sowie für beide Beklagten Rechtsanwalt Becker,
4. die Zeugen Nico Brandes und Jan Mercator.

Die Zeugen werden gem. § 395 Abs. 1 ZPO zur Wahrheit ermahnt, auf die Bedeutung des Eides sowie auf die strafrechtlichen Folgen einer falschen eidlichen oder uneidlichen Aussage hingewiesen und verlassen sodann den Sitzungssaal.

Mit den Parteien wird eine Güteverhandlung geführt, die indes erfolglos bleibt. Sodann wird in die mündliche Verhandlung eingetreten.

Der Beklagtenvertreter erklärt: Wir sind weiterhin der Ansicht, dass der Klagebeitritt der Frau Mercator wegen unseres Widerspruchs unzulässig ist.

Das Gericht weist auf Folgendes hin: ...

Hinweis des LJPA: Auf die Wiedergabe des gerichtlichen Hinweises wird zu Prüfungszwecken verzichtet.

Die Klägervertreter stellen die Anträge aus den Klageschriften vom 26.09.2011 und vom 12.10.2011.

Der Beklagtenvertreter beantragt, die Klagen abzuweisen.

Vorgespielt und genehmigt.

Die Beklagte zu 2., persönlich angehört, erklärt:

Ich befand mich auf dem Weg von Berlin nach Hannover. Ich bin auf der ganz linken Spur gefahren, weil ich eine Reihe von Autos auf der mittleren Spur überholen wollte. Ich habe dabei darauf geachtet, ob jemand aus der mittleren Spur ausscheren wollte. Ich habe natürlich vor allem darauf geschaut, ob jemand den Blinker setzt. Da es fast dunkel war, war das der Anhaltspunkt für mich, dass jemand ausscheren wollte. Plötzlich habe ich seitlich rechts einen Schatten wahrgenommen. Ich war bereits da-

bei, dieses Fahrzeug zu überholen. Da ich geradeaus sah, habe ich das Fahrzeug mehr aus den Augenwinkeln wahrgenommen. Ich bin nach links ausgewichen, bekam dann aber einen Schlag gegen mein Fahrzeug. Ich nehme an, dass das Fahrzeug mein Fahrzeug von rechts berührt hat. Dieser Schlag hat mir das Lenkrad aus der Hand gerissen, dabei ist das Lenkrad nach rechts verrissen. Danach weiß ich nichts mehr. Den Anstoß an das Wohnmobil habe ich nicht mehr mitbekommen, ich stand wohl unter Schock. Bei meinem letzten Blick auf den Tachometer hatte ich eine Geschwindigkeit von etwa 130 bis 140 km/h. Vor dem Unfall habe ich nicht auf meine Geschwindigkeit geachtet.

Auf Nachfrage des Klägervertreters RA Krauss: Ich habe nicht gebremst, als der Wagen auf meine Fahrspur herüberkam. Es ging alles so schnell, mir erschien in dem Moment der Versuch auszuweichen als das richtige Manöver. Ich meine, dass ich den Wagen schon soweit überholt hatte, dass die Fahrzeuge sich etwa halb überdeckten, ich also mit meiner Motorhaube etwa auf Höhe der hinteren Tür dieses Fahrzeugs war.

Laut diktiert und genehmigt, auf nochmaliges Vorspielen wird allseits verzichtet.

Die Klägerin zu 2., persönlich angehört, erklärt:

Ich war die Fahrerin des Pkw, der sich hinter dem Wohnmobil des Herrn Wilkens befand. Ich habe nur mitbekommen, dass Frau Bertram plötzlich von links schräg in das Heck dieses Wohnmobils fuhr, dann ist das Wohnmobil umgekippt. Wir haben dann angehalten. Mein Mann hat Frau Bertram aus ihrem Auto geholt. Ich bin zum Wohnmobil gerannt, um zu sehen, ob ich helfen kann. Durch die Scheibe sah ich Herrn Wilkens, er war bei Bewusstsein, aber er blutete im Gesicht. Als ich versuchte, die klemmende Tür aufzubekommen, schnellte mir plötzlich ein Metallteil der Tür ins Gesicht. Das tat höllisch weh, ich blutete auch gleich stark. Kurze Zeit später kamen Polizei und Notarzt, die Herrn Wilkens dann befreiten.

Wir fuhren direkt hinter dem Wohnmobil, dazwischen war kein Fahrzeug mehr.

Laut diktiert und genehmigt, auf nochmaliges Vorspielen wird allseits verzichtet.

b.u.v.

Die geladenen und erschienenen Zeugen sollen zum Ablauf des Unfalls vom 14.04.2011 vernommen werden.

Sodann wird der Zeuge Brandes aufgerufen und wie folgt vernommen:

Zur Person: Nico Brandes, 25 Jahre, Maler, wohnhaft Hannover, mit den Parteien bzw. ihren gesetzlichen Vertretern nicht verwandt oder verschwägert.

Zur Sache: Ich befand mich mit meinem Fahrzeug etwa 100 m hinter dem Fahrzeug von Frau Bertram. Ich fuhr ebenfalls auf der linken Spur. Ich habe dann gesehen, dass ein Fahrzeug von der mittleren Spur hinüberzog auf die linke Spur. Zu einer Berührung der Fahrzeuge ist es, soweit ich sehen konnte, nicht gekommen. Frau Bertram ist nach links ausgewichen. Sie verlor dann die Kontrolle über ihr Fahrzeug, kam ins Schleudern und ist gegen das Wohnmobil gefahren. Wenn ich gefragt werde, wie viel Platz zwischen dem Fahrzeug von Frau Bertram und demjenigen, das auf ihre Spur herüber ziehen wollte, war, so meine ich, dass wohl nur noch eine Handbreit Platz war. Ich bin ca. 130 km/h gefahren. Ich fuhr etwas schneller als Frau Bertram, denn ich näherte mich ihr an. Nach meiner Erinnerung herrschte Dämmerung. Die Fahrbahn war trocken. Die Autobahn verläuft an dieser Stelle gerade, es gibt weder Kurven noch nennenswerte Steigungen oder Gefälle.

Auf Vorhalt des Klägervertreters RA Krauss: Der unbekannte Fahrer ist, nachdem er zunächst nach links herüber gezogen war, dann wieder in die mittlere Spur zurückgefahren. Den Blinker gesetzt hatte der Autofahrer meiner Erinnerung nach nicht. Das hätte ich in der Dämmerung wohl gesehen.

Zwischen mir und dem Fahrzeug von Frau Bertram war kein anderes Fahrzeug. Wenn ich gefragt werde, wie die Fahrzeuge zueinander fuhren, so meine ich, dass sie fast parallel fuhren, als der unbekannte Autofahrer nach links herüber zog.

Frau Bertram ist sehr weit nach links ausgewichen. Es könnte auch sein, dass sie mit der Leitplanke in Berührung gekommen ist.

Laut diktiert und genehmigt, auf nochmaliges Vorspielen wird allseits verzichtet. Der Zeuge bleibt im allseitigen Einverständnis unvereidigt und wird entlassen.

Sodann wird der Zeuge Jan Mercator aufgerufen und wie folgt vernommen:

Zur Person: Jan Mercator, 25 Jahre, Dipl.-Rechtspfleger, wohnhaft Wolfsburg. Die Klägerin zu 2. ist meine Ehefrau.

Besonders belehrt: Ich will aussagen.

Zur Sache: Ich saß auf dem Beifahrersitz. Meine Frau fuhr auf der dreispurigen Autobahn in der mittleren Spur, das später getroffene Wohnmobil in der rechten Spur, Frau Bertram außen links. Ich habe beobachtet, dass ein Fahrzeug ohne zu blinken unmittelbar vor Frau Bertrams Pkw gefahren ist. Ich habe ziemlich genau auf die vor uns fahrenden Fahrzeuge geachtet, weil ich auf der BAB 2 vor einigen Jahren selbst einen Unfall hatte. Zwischen uns und dem Fahrzeug, das dann vor Frau Bertram gefahren ist, fuhr noch ein weiteres Fahrzeug. Ich konnte aber das Heck des Fahrzeugs erkennen, das dann, wie gesagt, ohne zu blinken nach links vor das Fahrzeug von Frau Bertram gefahren ist. Ob sich die Fahrzeuge berührt haben, kann ich nicht sagen. Ich weiß auch nicht, ob Frau Bertram kontrolliert ausgewichen ist oder ob sie

das Fahrzeug verrissen hat, ebenso wenig, ob sie die Leitplanke berührt hat. Das konnte ich nicht sehen. Frau Bertrams Pkw machte erst einen Schlenker nach links und ist dann nach rechts herüber gezogen, schräg hinten gegen das Wohnmobil geprallt und dies ist umgekippt. Ich habe dann die Unfallstelle gesichert.

Vor dem Unfall hatten wir eine Geschwindigkeit von ca. 120 km/h.

Auf Vorhalt des Gerichts: Nein, wir fuhren ganz sicher auf der mittleren Spur, meine Frau muss sich geirrt haben.

Laut diktiert und genehmigt, auf nochmaliges Vorspielen wird allseits verzichtet. Der Zeuge bleibt im allseitigen Einverständnis unvereidigt und wird entlassen.

Der Beklagtenvertreter erklärt: Ich weise darauf hin, dass die Angabe meiner Mandantin Frau Bertram, sie habe einen Schlag vorne rechts erhalten, ein Rückschluss war. Es könnte auch sein, dass der Schlag daher rührt, dass sie links in den Grünstreifen neben der Leitplanke gekommen ist. Die Beklagte zu 2. ist der Meinung, dass sie eine Berührung mit der Leitplanke mitbekommen hätte.

Sie hätte aber in keinem der beiden Fälle den Unfall vermeiden können. Denn entweder ist der Wagen dadurch unkontrollierbar geworden, dass der unbekannt gebliebene Dritte sie gerammt hat, oder sie ist beim Ausweichen, um eine Kollision zu vermeiden, über den Grünstreifen gefahren und ihr Fahrzeug hat bei der gefahrenen Geschwindigkeit einen solchen Schlag erhalten, dass ihr die Kontrolle darüber nicht mehr möglich war. Jedenfalls hat sie sich mit ihrem Ausweichmanöver, um einem Zusammenstoß zu entgehen, richtig verhalten.

Der Klägervertreter zu 1. erklärt: Von einer Unvermeidbarkeit ist keinesfalls auszugehen, die Beklagte zu 2. hat vielmehr mit einer heftigen Lenkbewegung überreagiert.

Laut diktiert und genehmigt, auf nochmaliges Vorspielen wird allseits verzichtet.

Mit den Parteien und ihren Vertretern werden die Sach- und Rechtslage sowie das Ergebnis der Beweisaufnahme erörtert.

Sodann verhandeln die Prozessbevollmächtigten streitig zur Sache mit den eingangs gestellten Anträgen.

b.u.v.

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf

Montag, den 02.01.2012, 10.00 Uhr, Saal 107.

Lauterbach

(Richterin am Landgericht)

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger:

Kasten (Urkundsbeam-
tin der Geschäftsstelle)

Vermerk für die Bearbeitung

1. Die Entscheidung des Gerichts ist zu entwerfen. Von den in der ZPO vorgesehenen Möglichkeiten, Tatbestand und / oder Entscheidungsgründe wegzulassen, ist kein Gebrauch zu machen. Die Entscheidungen über Kosten, vorläufige Vollstreckbarkeit und die Streitwertfestsetzung sind erlassen.
2. Kommt die Bearbeiterin / der Bearbeiter zu einer Entscheidung, in der sie / er zur materiellen Rechtslage keine Stellung nimmt, so hat sie / er zusätzlich die Entscheidungsgründe zu entwerfen, die sich mit der materiellen Rechtslage befassen.
3. Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) sind in Ordnung, soweit sich aus der Akte nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt.
4. Werden in einzelnen Punkten gerichtliche Auflagen, Hinweise, richterliche Aufklärung oder eine Beweisaufnahme für erforderlich gehalten, so ist dies zu erörtern, sodann jedoch zu unterstellen, dass entsprechende Maßnahmen durchgeführt wurden, aber ohne Erfolg geblieben sind. Selbiges gilt, wenn das Gesetz die Erteilung eines richterlichen Hinweises vorsieht.
5. Nicht abgedruckte Passagen und Bestandteile der Akte sind für die Bearbeitung ohne Bedeutung. Soweit in den Schriftsätzen erwähnte Anlagen nicht oder nicht vollständig abgedruckt wurden, ist davon auszugehen, dass sie vollständig beigelegt waren und den vorgetragenen Inhalt haben. Soweit Unterlagen weder abgedruckt noch wiedergegeben sind, sind die fehlenden Teile für die Bearbeitung ohne Bedeutung.
6. Soweit es für die Bearbeitung darauf ankommt, ist davon auszugehen, dass die Höhe des beantragten Schmerzensgeldes den in den verschiedenen Schmerzensgeldtabellen angegebenen Werten für vergleichbare Fälle entspricht.
7. Zeitpunkt der Entscheidung ist der **02.01.2012**.



**Niedersächsisches Justizministerium
-Landesjustizprüfungsamt-
Zweite juristische Staatsprüfung**

Vermerk für die Prüferinnen und Prüfer

*Dieser Vermerk enthält **keine** Musterlösung und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit; er ist für die Prüferinnen und Prüfer nicht verbindlich. Deshalb wird gebeten, im Rahmen des Prüfervotums Bezugnahmen auf die Lösungshinweise zu vermeiden. Der Prüfervermerk soll lediglich die Probleme aufzeigen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Klausur auszugeben. Für eine praxisgerechte Bearbeitung ist es **nicht** erforderlich, dass ein Prüfling **alle** der hier angesprochenen Fragen behandelt.*

Der Lösungsvermerk ist als Bestandteil der Verfahrensakten des Landesjustizprüfungsamtes geheim zu halten. Eine anderweitige Verwendung der Prüfungsaufgabe einschließlich des Lösungsvermerkes ist erst nach ausdrücklicher Freigabe durch das Landesjustizprüfungsamt zulässig.

Die Klausur basiert im Wesentlichen auf der unveröffentlichten Entscheidung des Oberlandesgerichts Celle (Urteil vom 17.03.2005, Az. 14 U 192/04; I. Instanz: Landgericht Hannover, Urteil vom 11.06.2004, Az. 20 O 53/04), die durch prozessuale Probleme und Probleme auf der Rechtsfolgenseite (Umfang des ersatzfähigen Schadens) ergänzt wurde.

Wesentliche Probleme: *Klagebeitritt, unbezifferter Schmerzensgeldantrag, Feststellungsantrag, unabwendbares Ereignis, Ersatz von Reparaturkosten, Ersatzfähigkeit vorgerichtlicher Gutachterkosten, Nutzungsausfallentschädigung bei Wohnmobil, Ersatzfähigkeit mittelbarer Schäden, Zeugenbeweis.*

Die Klagen sind zulässig und größtenteils begründet.

A. Zulässigkeit

Beide Klagen sind zulässig.

I. Zuständigkeit des Landgerichts Hannover hinsichtlich der Klage vom 26.09.2011

Das Landgericht Hannover ist hinsichtlich der Klage vom 26.09.2011 (Kläger Wilkens, im Folgenden: Kläger zu 1.) angesichts des Zuständigkeitsstreitwerts in Höhe von 14.825 € gemäß §§ 3, 5 ZPO, §§ 23, 71 Abs. 1 GVG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich, da Ansprüche nach §§ 7 Abs. 1, 17 StVG in Betracht kommen, aus § 20 StVG und aus § 32 ZPO, weil der Unfall sich im Bezirk des Landgerichts Hannover zugetragen hat. Hinsichtlich der Beklagten zu 2. ergibt sich die Zuständigkeit zudem aus §§ 12, 13 ZPO.

II. Klagebeitritt

1. Zulässigkeit des Klagebeitritts

Der Klagebeitritt oder die gewillkürte Parteierweiterung durch Eintritt der Klägerin zu 2. (Klägerin Mercator) in den Rechtsstreit ist zulässig. Das gilt unabhängig davon, ob man den Klagebeitritt mit der Literatur unter den Voraussetzungen der §§ 59, 60 ZPO (Thomas/Putzo-Hüßtege, ZPO, 31. Aufl. 2010, Vorbem § 50 Rn. 25; Zöller-Vollkommer, ZPO, 28. Aufl. 2010, §§ 59, 60 Rn. 3; Zöller-Greger, § 263 Rn. 27; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 70. Aufl. 2012, Übers § 59 Rn. 5) oder mit der Rechtsprechung unter den Voraussetzungen des § 263 ZPO (vgl. BGH NJW 96, 196; BGH, Beschl. v. 30.09.2010 – Xa ARZ 129/10 – Rn. 6 m.w.N., zitiert nach der Entscheidungsdatenbank des BGH, jeweils für die sog. parteierweiternde Widerklage) für zulässig erachtet. Gem. §§ 59, 60 ZPO ist der Klagebeitritt zulässig, da beide Kläger aus demselben tatsächlichen Grund, nämlich dem Verkehrsunfall vom 14.04.2011, gleichartige Ansprüche, nämlich Schadensersatzansprüche, gegen die Beklagten herleiten (Identität des tatsächlichen und rechtlichen Grundes, vgl. Zöller-Vollkommer, §§ 59, 60 Rn. 6, 7). Gem. § 263 ZPO analog ist der Klagebeitritt mit Einwilligung des Beklagten oder aufgrund Sachdienlichkeit zulässig. Die Zustimmung der Beklagten wurde durch diese ausdrücklich verweigert. Jedoch ist Sachdienlichkeit zu bejahen, insbesondere ist der Parteibeitritt geeignet, eine zweite Beweisauf-

nahme über den Unfall in einem weiteren Prozess zu vermeiden. Sachdienlichkeit ist objektiv im Hinblick auf die Prozesswirtschaftlichkeit zu beurteilen (vgl. Thomas/Putzo-Reichold, § 263 Rn. 8) und nach dem oben Gesagten zu bejahen. Nach beiden Ansichten kommt es auf die Zustimmung der Beklagten nicht an, so dass deren „Widerspruch“ den Parteibeitritt nicht unzulässig macht.

Zwar ist eine Zustimmung des bisherigen Klägers erforderlich (Thomas/Putzo-Hüßtege, Vorbem. § 50, Rn. 25), die nicht ausdrücklich erfolgt ist. Doch liegt im rügelosen Verhandeln des Klägers zu 1. (trotz rechtlichen Hinweises, der laut Sachverhalt Bl. 10 zu unterstellen ist) dessen konkludente Zustimmung (vgl. BGH, Beschl. v. 03.03.2005 – IX ZR 275/01 –, S. 2, und Urt. V. 20.09.2007 – IX ZR 91/06, Rn. 8, jeweils zitiert nach der Entscheidungsdatenbank des BGH).

2. Zuständigkeit des Landgerichts Hannover hinsichtlich der Klage vom 12.10.2011

Die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts ist auch hinsichtlich der Klage vom 12.10.2011 unabhängig vom Streitwert des Feststellungsantrags gegeben, da gem. § 5 ZPO auch bei Klagenhäufung die mehreren geltend gemachten Ansprüche zusammengerechnet werden (vgl. Thomas/Putzo-Hüßtege, § 5 Rn. 1, 4). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich wiederum aus § 20 StVG und § 32 ZPO, hinsichtlich der Beklagten zu 2. auch aus §§ 12, 13 ZPO.

III. Hinreichende Bestimmtheit des Schmerzensgeldantrags

Der Zahlungsantrag auf ein nicht beziffertes Schmerzensgeld ist zulässig.

Grundsätzlich verstößt ein unbestimmter Zahlungsantrag gegen § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Ein unbezifferter Antrag ist jedoch unter anderem dann zulässig, wenn dem Kläger die Ermittlung der Höhe seines Anspruchs unmöglich oder unzumutbar ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Betrag, wie beim Schmerzensgeld (§ 253 Abs. 2 BGB), nach billigem Ermessen zu ermitteln ist (Thomas/Putzo-Reichold, § 253 Rn. 12). Es reicht aus, wenn die Klägerin zu 2. Anhaltspunkte für ihre Begehrensvorstellung vorträgt, die sie mit 2.500 € angegeben hat. Dies hat sie in der Klageschrift vom 12.10.2011 getan.

IV. Feststellungsantrag

Auch der Feststellungsantrag ist zulässig.

Das erforderliche Feststellungsinteresse gem. § 256 Abs. 1 ZPO für den Antrag ist gegeben, da durch die geplante kosmetische Operation die Möglichkeit künftiger Verwirkli-

chung der Schadensersatzpflicht durch das Auftreten weiterer Folgeschäden in Form der Behandlungskosten gegeben ist (vgl. Thomas/Putzo-Reichold, § 256 Rn. 14).

V. Objektive Klagehäufung

Sie ist gem. § 260 ZPO zulässig.

B. Begründetheit

Die Klagen sind zum überwiegenden Teil begründet.

I. Klageanträge des Klägers zu 1. (Wilkens)

1. Direkthaftung der Haftpflichtversicherung gem. § 115 Abs. 1 S. 1 VVG i.V.m. § 1 PflVG

Die Beklagte zu 1. haftet gem. § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG i.V.m. § 1 PflVG als Versicherer direkt dem Kläger, soweit die Beklagte zu 2. ihrerseits dem Kläger zum Schadensersatz verpflichtet ist. Die Beklagten haften in diesem Fall nach § 115 Abs. 1 S. 4 VVG als Gesamtschuldner (§ 421 BGB).

2. Anspruch aus §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 2 und 3 StVG

a) Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 StVG

Die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 StVG liegen vor. Das Fahrzeug des Klägers, also eine Sache, wurde bei dem Verkehrsunfall vom 14.04.2011 durch das in Fahrt und damit in Betrieb befindliche Kraftfahrzeug (vgl. § 1 Abs. 2 StVG) der Beklagten zu 2. beschädigt. Die Beklagte zu 2. ist als Halterin grundsätzlich gegenüber dem Kläger als Geschädigtem zum Schadensersatz verpflichtet.

b) § 7 Abs. 2, 3, § 8 StVG

Ausnahmetatbestände greifen nicht ein: Der Unfall wurde weder durch höhere Gewalt verursacht (vgl. § 7 Abs. 2 StVG), noch wurde das Fahrzeug der Beklagten zu 2. ohne deren Wissen und Willen durch einen Dritten benutzt (vgl. § 7 Abs. 3 StVG). Ebenfalls ist kein Fall des § 8 StVG gegeben.

c) § 17 Abs. 2 i.V.m. § 17 Abs. 1 StVG

aa) Anwendbarkeit

§ 17 Abs. 1 StVG ist grundsätzlich über § 17 Abs. 2 StVG anwendbar. § 17 Abs. 2 StVG erfasst den Fall, dass der Schaden einem der beteiligten Fahrzeughalter entstanden ist. Das ist gegeben, weil beide unfallbeteiligte Kraftfahrzeuge der Halterhaftung nach § 7 Abs. 1 StVG unterliegen. Nach § 17 Abs. 1 StVG hängt daher im Verhältnis der Fahrzeughalter untereinander die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist.

bb) Ausschluss nach § 17 Abs. 3 StVG

Der Verkehrsunfall war für die Beklagte zu 2. kein unabwendbares Ereignis, der Haftungsschluss gem. § 17 Abs. 3 StVG greift daher nicht ein. Nach dieser Vorschrift finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung, wenn der Unfall durch ein unabwendbares Ereignis verursacht worden ist. Als unabwendbar gilt ein Ereignis nach § 17 Abs. 3 S. 2 StVG nur dann, wenn sowohl der Halter als auch der Führer des Fahrzeugs jede nach den Umständen des Falls gebotene Sorgfalt beobachtet hat (sog. Idealfahrer). Unabwendbar ist ein Unfall, wenn er durch äußerste mögliche Sorgfalt nicht abgewendet werden kann, wozu ein sachgemäßes, geistesgegenwärtiges Handeln über den gewöhnlichen und persönlichen Maßstab hinaus gehört (vgl. Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 41. Aufl. 2011, § 17 StVG, Rn. 22). Unabwendbarkeit bedeutet zwar nicht absolute Unvermeidbarkeit. Unabwendbar ist ein Unfall aber nur dann, wenn sicher anzunehmen ist, dass er auch einem besonders besonnenen und erfahrenen Fahrzeugführer bei sachgerechter Reaktion unterlaufen wäre (so OLG Celle in der zugrundeliegenden Entscheidung 14 U 192/04). Die von den Beklagten zu beweisenden (vgl. Hentschel/König/Dauer, § 17 StVG, Rn. 23) Voraussetzungen der Unabwendbarkeit i.S.d. § 17 Abs. 3 StVG stehen nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht fest. Vielmehr steht nur fest, dass das Fahrzeug des unbekannt gebliebenen Dritten der Beklagten zu 2. auf der von ihr befahrenen linken Fahrspur der Autobahn infolge eines nicht angekündigten Spurwechsels bedrohlich nahe gekommen ist, nicht aber, dass es bereits zwischen diesen beiden Fahrzeugen zu einer Berührung gekommen ist. Der Zeuge Brandes, der die beste Sicht auf den Vorgang hatte, hat eine Berührung beider Fahrzeuge verneint. Die

Aussage des Zeugen Mercator zu diesem Punkt war unergiebig, da ihm ein vorausfahrendes Fahrzeug insoweit die Sicht versperrte. Angesichts dessen ist nicht mit einer vernünftigen Zweifel ausschließenden Gewissheit davon auszugehen, dass der Unfall, der sich infolge des anschließenden Schleudervorgangs der Beklagten zu 2. ereignet hat, auch jedem anderen Fahrzeugführer unterlaufen wäre. Dagegen spricht, dass es auf einer gut ausgebauten, gerade verlaufenden und trockenen Autobahnstrecke wie der BAB 2 im Bereich des Unfallortes möglich ist, einen Pkw auch bei einer stärkeren Ausweichbewegung durch gleichzeitiges dosiertes Bremsen und Gegenlenken soweit stabil zu halten, dass diese nicht in einen unkontrollierbaren Schleudervorgang übergeht. Dass das von der Beklagten zu 2. durchgeführte Ausweichmanöver ohne jegliche Alternative (Bremsung oder Ähnliches) nur in einer derart starken Form möglich gewesen sei, dass es zwingend zu einer Instabilität des Fahrzeugs kommen musste, obwohl eine Berührung zwischen den beiden Fahrzeugen nicht nachweisbar ist, steht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht fest. Nach der Aussage des Zeugen Brandes sowie den Angaben der Beklagten zu 2. selbst ist zudem nicht auszuschließen, dass die Beklagte zu 2. als Reaktion auf das unverhoffte Fahrmanöver eine zu starke Ausweichbewegung machte und dabei auf den linken Grünstreifen geriet oder die Leitplanke berührte. Auch diese Möglichkeit würde jedoch keine Unabwendbarkeit i.S.d. § 17 Abs. 3 StVG begründen, da eine derart starke Ausweichbewegung ebenfalls eine Überreaktion, aber keine situationsangemessene Handlung darstellt.

cc) Abwägung nach § 17 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 StVG

Die Haftungsquote der Beklagten ist nicht unter dem Gesichtspunkt der Betriebsgefahr des Wohnmobils des Klägers zu mindern, da sich für diesen der Unfall als unabwendbar i.S.d. § 17 Abs. 3 StVG darstellt (vgl. zum Zurücktreten der Betriebsgefahr bei Entlastung gem. § 17 Abs. 3 StVG Hentschel/König/Dauer, § 17 Rn. 1). Der ordnungsgemäß seine Fahrspur befahrende Kläger zu 1. konnte das zum Unfall führende Geschehen nicht erkennen und den Unfall selbst auch unter Beachtung höchster Sorgfalt nicht vermeiden. Ein Ausweichen war ihm schon deshalb nicht möglich, weil die Beklagte zu 2. mit ihrem Pkw für ihn unvorhersehbar hinten links in sein Wohnmobil prallte.

d) Ersatzfähigkeit der einzelnen Schadenspositionen

Die Höhe des zu leistenden Schadensersatzes richtet sich nach den §§ 249 f. BGB unter Berücksichtigung der Sondervorschriften des StVG.

Die einzelnen Schadenspositionen sind nur teilweise ersatzfähig:

aa) Reparaturkosten

Der Kläger zu 1. kann von den Beklagten nur Ersatz der tatsächlich angefallenen Reparaturkosten in Höhe von 12.400 €, nicht aber den Ersatz fiktiver Reparaturkosten bis zur Höhe von 130 % des Wiederbeschaffungswertes (= 13.000 €) verlangen. Zwar stellen Reparaturkosten grundsätzlich einen ersatzfähigen Schaden i.S.d. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB dar und hat der Geschädigte die Wahl zwischen Ersatz des Reparaturaufwands oder Ersatz des Wiederbeschaffungswertes als Schadensersatz. Doch muss er die Ersatzmöglichkeit wählen, die den geringsten Aufwand erfordert (vgl. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB „erforderlicher Geldbetrag“, sog. Wirtschaftlichkeitspostulat). Wegen des im Rahmen der Naturalrestitution zu schützenden Integritätsinteresses kann der Geschädigte allerdings einen Reparaturaufwand bis zu 130 % des Wiederbeschaffungswertes verlangen, wenn er das Fahrzeug mindestens sechs Monate weiter nutzen will und eine vollständige und fachgerechte Reparatur nachweislich durchführt (BGHZ 115, 364, 371 f.). Dies gilt auch dann, wenn zwar die vom Sachverständigen geschätzten Reparaturkosten über der 130 %-Grenze liegen, es dem Geschädigten aber gelungen ist – auch unter Verwendung von Gebrauchtteilen (solche dürfen, solange hierdurch die Verkehrssicherheit des Kfz nicht beeinträchtigt ist, bei der Reparatur verwandt werden, vgl. Palandt-Grüneberg, BGB, 70. Aufl. 2011, § 249 Rn. 24) – eine fachgerechte und den Vorgaben des Gutachtens entsprechende Reparatur durchzuführen, deren Kosten unter dieser Grenze liegen (BGH, Urt. v. 14.12.2010 – VI ZR 23109, Rn. 13, zitiert nach der Entscheidungsdatenbank des BGH; Palandt-Grüneberg, § 249 Rn. 25). Denn auch in diesem Fall ist dem Wirtschaftlichkeitspostulat unter Berücksichtigung des Integritätsinteresses Genüge getan. Dies hat der Kläger zu 1. zwar getan, die tatsächlich entstandenen Reparaturkosten liegen wegen der Verwendung von Gebrauchtteilen unterhalb der 130 %-Grenze (und unterhalb der vom Sachverständigen ermittelten voraussichtlichen Reparaturkosten). Daher ist kein wirtschaftlicher Totalschaden gegeben und dem Kläger steht ein Anspruch auf Ersatz der tatsächlich angefallenen Reparaturkosten zu. Ihm steht jedoch kein Ersatz auf die vom Sachverständigen ermittelten Reparaturkosten bis zur 130 %-Grenze, also von weiteren 600 € zu. Reparaturkosten, die über

dem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs liegen, können bis zur Grenze von 130 % des Wiederbeschaffungswertes nur verlangt werden, wenn sie tatsächlich angefallen sind. Es ist nicht die Möglichkeit einer fiktiven Schadensberechnung bis zur 130 %-Grenze eröffnet (BGH, Urt. v. 14.12.2010 – VI ZR 231/09, dort Rn. 8). Dies liegt darin begründet, dass im Rahmen des Schadensersatzes grundsätzlich nur der tatsächlich angefallene Schaden zu ersetzen ist. Die 130 %-Grenze stellt keine Ausnahme von diesem Grundsatz dar, sondern berücksichtigt nur, dass der Geschädigte i.d.R. durch eine Reparatur des eigenen vertrauten Fahrzeugs besser befriedigt wird, als durch die Beschaffung eines vergleichbaren, aber unbekannten Kfz. Daher kann der Geschädigte (nur) den tatsächlich angefallenen Reparaturaufwand entgegen dem Wirtschaftlichkeitspostulat auch dann verlangen, wenn dieser den Wiederbeschaffungsaufwand um nicht mehr als 30 % übersteigt.

bb) Sachverständigenkosten

Die Sachverständigenkosten sind als Schadensermittlungskosten ebenfalls in voller Höhe ersatzfähig (vgl. § 249 Abs. 2 BGB). Dies gilt ungeachtet der Tatsache, dass die Beklagte zu 1. ebenfalls vorgerichtlich ein Sachverständigengutachten hat erstellen lassen und dies dem Kläger zu 1. mitgeteilt hatte, bevor dieser das Sachverständigen-gutachten seitens der DEKRA erstatten ließ (vgl. Palandt-Grüneberg, § 249 Rn. 58). Da das Gutachten der Schadensfeststellung dient und damit die Geltendmachung des Ersatzanspruchs vorbereitet, braucht sich der Geschädigte nicht auf die vom Schädiger hierzu angestellten Ermittlungen verlassen. Vielmehr ist die Feststellung der Schadenshöhe in erster Linie sein Recht als Anspruchsinhaber.

cc) Miete für Ersatzfahrzeug / Nutzungsentschädigung

Der Kläger zu 1. hat keinen Anspruch auf Erstattung der Mietwagenkosten, da er kein Wohnmobil angemietet hat, ihm also auch kein entsprechender Schaden entstanden ist. Er hat auch keinen Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung. Zwar kann auch ohne Anmietung eines Ersatzfahrzeugs die Einbuße der Nutzungsmöglichkeit einen ersatzfähigen Schaden darstellen (Palandt-Grüneberg, § 249 Rn. 40). Dies gilt für Wohnmobile allerdings nur, wenn sie als alltägliches Transportmittel und nicht nur für die Freizeitgestaltung genutzt werden (Palandt-Grüneberg, § 249 Rn. 40), da die Ersatzfähigkeit eines bloßen Gebrauchsvorteils auf der Erwägung beruht, dass eine fühlbare Beeinträchtigung durch die zeitweise eingeschränkte Gebrauchsmöglichkeit bestehen muss. Bei Sachen, auf deren ständige Verfügbarkeit

der Berechtigte für die eigenwirtschaftliche Lebenshaltung typischerweise angewiesen ist, begründet der Eingriff in den Gegenstand des Gebrauchs einen ersatzfähigen Vermögensschaden. Geschützt sind also nur Lebensgüter, deren ständige Verfügbarkeit für die eigenwirtschaftliche Lebenshaltung von zentraler Bedeutung ist (vgl. Palandt-Grüneberg, § 249 Rn. 42, 48). Dies ist bei einem Wohnmobil im Gegensatz zum typischerweise täglich als Fortbewegungsmittel notwendigen und genutzten Pkw nicht der Fall.

dd) Auslagenpauschale

Bei Beschädigung eines Kfz ist dem Geschädigten, soweit es nicht um Bagatellschäden geht, ferner eine Auslagenpauschale von 25 € zuzuerkennen (Palandt-Grüneberg, § 249 Rn. 79). Auf eine Spezifizierung kommt es hierbei nicht an, vielmehr werden damit letztlich aus Gründen der Prozessökonomie ohne weiteren Nachweis Telefon-, Porto- und Fahrtkosten in bei einem derartigen Schadensfall typischerweise anfallender Höhe ersetzt.

3. Nebenforderung: Zinsanspruch

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 280 Abs. 1, 2, 286 Abs. 1 S. 1, 288 Abs. 1 BGB. Spätestens seit dem fruchtlosen Ablauf der den Beklagten mit anwaltlichem Schreiben vom 05.09.2011 gesetzten Frist (15.09.2011) befinden sich die Beklagten in Verzug mit der Erfüllung der Klageforderung.

Anspruch aus §§ 18 Abs. 1 S. 1, 2 StVG

Ein Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte zu 2. als Fahrerin nach § 18 Abs. 1 StVG für vermutetes Verschulden besteht nicht. Die Norm ist unanwendbar. Sie gilt nur für den vom Halter personenverschiedenen Fahrer (vgl. Hentschel/König/Dauer, § 7 StVG Rn. 1). Demzufolge ist auch eine Haftung der Beklagten zu 1. nach dieser Norm ausgeschlossen.

Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB

Eine Haftung nach dieser Norm ist ebenfalls nicht gegeben, da der Beklagten zu 2. kein Fahrlässigkeitsvorwurf gemacht werden kann (so auch OLG Celle im Ausgangsfall). Mit dem groben Verkehrsverstoß des unbekannt gebliebenen Verkehrsteilnehmers, der ohne zu blinken und ohne Rücksicht auf die Be-

klagte zu 2., die fast gleichauf mit seinem Pkw fuhr, auf die von der Beklagten zu 2. befahrene linke Spur wechseln wollte, musste die Beklagte zu 2. nicht rechnen.

II. Klageanträge der Klägerin Mercator (Klägerin zu 2.)

1. Anspruch aus §§ 7 Abs. 1 StVG, 115 Abs. 1 S. 1, 4 VVG i.V.m. § 1 PfIVG

a) Anspruchsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen der genannten Vorschriften liegen vor. Es wird auf die Ausführungen zum Anspruchsgrund unter I. 1., 2. a) und b) verwiesen. Unerheblich ist für die Haftung gegenüber der Klägerin zu 2., ob sich der Unfall für die Beklagte zu 2. als unabwendbares Ereignis darstellt (vgl. Hentschel/König/Dauer, § 7 StVG Rn. 36). Auch die haftungsbegründende Kausalität ist gegeben. Die Entstehung des Schadens stellt sich als adäquat kausal und zurechenbar von der Beklagten zu 2. verursacht dar, denn die Verletzung der Klägerin zu 2. basiert auf dem von der Beklagten zu 2. verursachten (wenn auch nicht verschuldeten) Unfall. Die Zurechnung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass außer dem zum Schadensersatz verpflichtenden Ereignis auch andere Ursachen zur Entstehung des Schadens beigetragen haben. Dem Schädiger können insbesondere auch Schadensfolgen zugerechnet werden, die durch einen Entschluss des Verletzten herbeigeführt werden, sog. psychisch vermittelte Kausalität (Palandt-Grüneberg, Vorb v. § 249 Rn. 41). Die Klägerin zu 2. wurde bei Hilfsmaßnahmen verletzt, die durch den Unfall objektiv erforderlich geworden waren. Dass diese ohne Erfolg blieben – die Tür des Wohnmobils musste von den später eingetroffenen Rettungskräften geöffnet werden – oder ein Zuwarten auf die Rettungskräfte möglich gewesen wäre, ist dabei nicht entscheidend. Eine Ersatzpflicht ist vielmehr bereits dann zu bejahen, wenn die Handlung des Verletzten durch das haftungsbegründende Ereignis herausgefordert worden ist und eine nicht ungewöhnliche Reaktion auf dieses darstellt, auch wenn der Hilfeversuch mit einer Risikoerhöhung für den Helfer verbunden ist (Palandt-Grüneberg, Vorb v § 249 Rn. 41, 42). Der Versuch, einen Verletzten aus seinem Fahrzeug zu befreien, um erste Hilfe zu leisten, ist nach einem Verkehrsunfall ein adäquates Verhalten.

b) Ersatzfähigkeit der einzelnen Schadenspositionen

aa) Schmerzensgeld

Das von der Klägerin zu 2. geltend gemachte Schmerzensgeld stellt einen ersatzfähigen immateriellen Schaden dar (vgl. § 253 Abs. 2 BGB, § 11 S. 2 StVG). Das Schmerzensgeld dient dem Ausgleich für erlittene Schmerzen und Leiden, gleichzeitig aber auch der Genugtuung des Verletzten (Palandt-Grüneberg, § 253 Rn. 4). Die Schmerzensgeldhöhe muss unter Berücksichtigung aller für die Bemessung maßgebender Umstände festgesetzt werden und in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Dauer der Verletzung stehen. Für vergleichbare Verletzungen ist ein annähernd gleiches Schmerzensgeld zu gewähren (Palandt-Grüneberg, § 253 Rn. 15). Angesichts der erheblichen Schmerzen der Klägerin zu 2., die die einwöchige Einnahme von Schmerzmitteln und eine ebenso lange Krankschreibung notwendig machten, und angesichts der verbliebenen Narbe ist ein Schmerzensgeld in Höhe von 2.500 € als angemessen anzusehen, welches zudem (laut Bearbeitervermerk Nr. 6) den in vergleichbaren Fällen ausgesprochenen Beträgen entspricht.

bb) Kosten der Schönheitschirurgischen Narbenkorrektur (Feststellung der Kostentragungspflicht)

Die Kosten der Operation der Klägerin zu 2. zur Narbenkorrektur haben die Beklagten ebenfalls gem. § 249 Abs. 2 BGB zu ersetzen, weshalb die Klage auch hinsichtlich des Antrags zu 2. Erfolg hat. Gemäß § 249 Abs. 1 BGB ist Grundgedanke des Schadensersatzes die Wiederherstellung des ohne das Schadensereignis bestehenden Zustandes. Daher sind nicht nur die Kosten für die medizinisch notwendige Versorgung Teil des Ersatzanspruchs. Der Vergleich mit den seitens der Krankenkassen zu erbringenden Leistungen greift insoweit nicht durch, da die Leistungen der Krankenkassen der Wiederherstellung oder Erhaltung der Gesundheit der Versicherten dienen, also ein anderes Ziel haben als die Vorschriften hinsichtlich des Schadensersatzes. Die Naturalrestitution umfasst vielmehr auch die Beseitigung äußerer Spuren einer Verletzung wie Narben (Münchener Kommentar zum BGB-Oetker, 5. Aufl. 2007, § 249 Rn. 325). Grenze für die Erstattungsfähigkeit kosmetischer Operationen zur Wiederherstellung des Erscheinungsbildes der Verletzten ist vielmehr die Angemessenheit derselben, was sich aus § 242 bzw. § 251 Abs. 2 BGB herleiten lässt (MüKo-Oetker, a.a.O.; Palandt-Grüneberg, § 249 Rn. 8 zu Heilbehandlungskosten allgemein). Die Kosten einer aufwändigen kosmetischen Operation sind nicht zu ersetzen, sofern für sie kein ausreichender Grund vorliegt (Palandt-Grüneberg, § 249 Rn. 8 mit Hinweis auf BGH NJW 75, 640). Die Klägerin zu 2. hat jedoch als Unfallfolge eine Narbe von 5 cm im Gesicht davongetragen. Die Narbe liegt demnach an exponierter Stelle, ist ständig sichtbar und beeinträchtigt das Erscheinungsbild der Klägerin. Auch unter dem Aspekt der Angemessenheit ist daher die Schadensersatzpflicht der Beklagten zu bejahen und dem Feststellungsantrag zu entsprechen.

2. Nebenforderung: Zinsen

Der Zinsanspruch hinsichtlich des Schmerzensgeldes folgt aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB, §§ 261 Abs. 1, 253 Abs. 1 ZPO. Auch der unbeziffert geltend gemachte Schmerzensgeldanspruch ist ab Rechtshängigkeit zu verzinsen (Palandt-Grüneberg, § 291 Rn. 3).

C. Nebenentscheidungen

Sie sind nach dem Bearbeitervermerk erlassen

D. Tenor

Der Tenor lautet:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger zu 1. 13.225,- € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 16.09.2011 zu zahlen.
2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin zu 2. 2.500,- € nebst Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz seit dem 18.10.2011 zu zahlen.
3. Es wird festgestellt, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, der Klägerin zu 2. die Kosten eines Schönheitschirurgischen Eingriffs zur Beseitigung der durch den Unfall am 14.04.2011 auf der BAB 2 Richtung Berlin, zwischen der Anschlussstelle Hannover-Herrenhausen und dem Autobahndreieck Hannover-West, verursachten 5 cm langen Narbe auf der rechten Wange der Klägerin zu 2. zu ersetzen.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.